

Die Elternbeiratsordnung des (nicht-öffentlichen) Kindergartens „Deutscher Kindergarten“

- Das Gesetz vom 7. September 1991 über das Bildungswesen (d.h. Dz. U. von 2004 Nr. 256 Pos. 2572 mit Änderungen),
- Die Satzung des Kindergartens vom 28. August 2012

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Elternbeirat ist eine ehrenamtlich tätige Vertretungskörperschaft der Eltern, die gemeinsam mit dem Schulträger, der Kindergartenleitung, dem Lehrerkollegium sowie mit Organisationen und Institutionen, die sich bei der Realisierung der Satzungsziele des Kindergartens beteiligen, zusammenarbeitet.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Kindergartenleitung.
3. Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder des Elternbeirats sind verpflichtet, die ihnen beim Amtieren anvertrauten Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit, als geheim zu betrachten.
5. Die Mitglieder des Elternbeirats dürfen nicht die Entscheidungen des Vorstands, der Eltern oder des Kindergartenpersonals beeinflussen. Die Rechte und Pflichten des Vorstands sowie der Mitarbeiter des Kindergartens bleiben unberührt.
6. Der Elternbeirat beschließt seine Ordnung, die nicht im Widerspruch mit der Kindertageseinrichtungssatzung stehen darf.

Ziele und Aufgaben

§2

Im Zuständigkeitsbereich des Elternbeirats liegen:

1. Hilfe bei der Weiterentwicklung der Organisation des Kindergartens und seine Qualität.
2. Gewinnung weiterer Eltern für die Zusammenarbeit und Mitwirkung bei der Realisierung der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben des Kindergartens.

3. Organisation und Förderung von sozialen und nutzbringenden Veranstaltungen für die Bedürfnisse des Kindergartens sowie der Initiativen mit karitativem Charakter.
4. Organisation der Tätigkeiten, die die pädagogische Kultur in der Familie, im Kindergarten und in der Umgebung fördern.
5. Gewinnung eigener Mittel aus Spenden der Eltern und Tätigkeiten zur Gewinnung weiterer finanzieller Mittel für den Kindergarten.
6. Vermittlung von Informationen an die Elternschaft über die erhaltenen Fördergelder für den Kindergarten sowie über die finanzielle Tätigkeit des Elternbeirats.
7. Hilfe bei der Weiterentwicklung der Bedingungen der Organisation des Kindergartens.

Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Elternbeirats

§ 3

1. Die Bewerbung und die Mitgliedschaft im Elternbeirat sowie die Vertretung des Elternbeirats ist freiwillig.
2. Die Wahl neuer Mitglieder des Elternbeirats (Gruppenbeiräte) kann im Laufe des Schuljahres folgendermaßen verlaufen:
 - a. Individuelle Anmeldung des Kandidaten beim Elternbeirat,
 - b. Auf Vorschlag der Mitglieder des Elternbeirats, der Eltern oder der Kindergartenleitung.
3. Die Wahl der angemeldeten und der vorgeschlagenen Kandidaten ist geheim durchzuführen und findet in Gruppen nach dem Prinzip der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) statt, wie folgt:
 - a. Die Eltern jeder einzelnen Gruppe wählen unter sich 2 Mitglieder des Gruppenbeirats (d. h. einen Vertreter des Gruppenbeirats und einen Stellvertreter),
 - b. Die Wahl für den Gruppenbeirat findet in der ersten Elternversammlung der jeweiligen Gruppe, spätestens aber in einem Monat nach dem Schuljahresbeginn, statt,
 - c. Bei der Wahl des Elternbeirates steht den Eltern (Erziehungsberechtigten) pro Kind eine Stimme zu,
 - d. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, gilt als gewählter Vertreter des des Gruppenbeirats, der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl gilt als gewählter Stellvertreter des Elternbeirats.
4. Der Elternbeirat besteht aus allen Mitgliedern der Gruppenbeiräte.
5. Ausscheidung aus dem Elternbeirat kann folgendermaßen erfolgen:

- a. Rücktritt des Mitglieders, der vom Elternbeirat und der Kinderleitung genehmigt werden muss.
- b. Abberufung auf Antrag der Eltern oder Mitglieder des Elternbeirats durch die einfache Stimmenmehrheit.

Schlussbestimmungen

§ 4

1. Die Amtszeit des Elternbeirats dauert ein Schuljahr.
2. Der amtierende Elternbeirat kann aus den Mitgliedern bestehen, die auch im vorigen Jahr Mitglieder des Elternbeirats waren.
3. Der Elternbeiratsvorsitzende im vorigen Schuljahr oder eine bevollmächtigte Person übergibt dem neuen Elternbeiratsvorsitzenden (oder einer bevollmächtigten Person) alle Angelegenheiten (samt Finanzen), die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Elternbeirats stehen.
4. Die Entscheidung über die Auflösung des Elternbeirats kann innerhalb eines Schuljahres nur unter Einverständnis 85% der Elternbeiratsmitglieder während einer offenen Sitzung gemeinsam mit der Schulleitung erfolgen.
5. Die Entscheidung über Änderungen in der Elternbeiratsordnung kann durch die Stimmenmehrheit der Elternbeiratsmitglieder zusammen mit der Schulleitung getroffen werden.
6. Die Elternbeiratsordnung betrifft alle Mitglieder des Elternbeirats.
7. Die Sitzungen des Elternbeirats werden protokolliert und sind ein Bestandteil der Unterlagen des Kindergartens.
8. Die Unterlagen des Elternbeirats sollen fortlaufend ergänzt und im Kindergarten aufbewahrt werden.
9. Die Elternbeiratsordnung wurde einstimmig in der Elternbeiratssitzung am 26.08.2014 mit dem Beschluss Nr. 1/2014 beschlossen.
10. Der Text der Elternbeiratsordnung wurde in vier gleichlautenden Exemplaren angefertigt:
 - a. Ein Exemplar für die Unterlagen des Elternbeirats,
 - b. Ein Exemplar zur Einsicht der Elternschaft, in einer zugänglichen Stelle zur Verfügung gestellt,
 - c. Ein Exemplar für den Schulträger,

Ein Exemplar für die Schulleitung und d